

Honorarsätze, Übungsleiterpauschale, Ausstattungsvergütung – Regelung für ehrenamtlich aktive Mitglieder in der nGbK

1. Anlass

In den letzten Jahren vor Verabschiedung dieser Honorarregelung war immer wieder über die Aufwandsentschädigung/Honorare für aktive Arbeitsgruppen-Mitglieder der nGbK diskutiert worden. Dabei hatte sich gezeigt, dass die aktuellen Vereinsbeschlüsse uneinheitlich sind, sich teilweise widersprechen und deshalb ein hohes Konfliktpotenzial bergen.

Dieses Papier wurde daher erarbeitet und vom KOA als Richtlinie verabschiedet, um so

- die Diskussion zu versachlichen
- die grundsätzliche Situation des Vereins und die Vorgaben der Satzung in Erinnerung zu rufen;
- Verfahrensvorschläge zu unterbreiten, die ein für alle Arbeitsgruppen geltendes transparentes Vorgehen gewährleisten, die verbindlich und gehandhabt werden.

2. Ziel

Das Ziel der vorausgegangenen Diskussion war eine Vereinheitlichung und ggf. Aktualisierung der Vereinsbeschlüsse hinsichtlich der Aufwandsentschädigungen/Honorierungen für ehrenamtlich aktive Mitglieder in Arbeitsgruppen. Damit wurde eine Grundlage geschaffen für ein vereinheitlichtes und transparentes Vorgehen bei der Aufstellung der Etats und bzgl. der Verausgabung der zur Verfügung stehenden Gelder der Arbeitsgruppen.

3. Grundlage: Satzung und Vereinssituation

Die nGbK wurde gegründet, um „die bildenden Künste und das Kunstverständnis auf breiter Basis und niederschwellig zu fördern“. Um diesen Zweck zu erfüllen werden „Arbeitsgruppen aus der Mitgliedschaft“ gebildet. „Der Verein verfolgt ausschließlich seine satzungsmäßigen Zwecke gemäß § 2 A. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden; die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnausschüttungen und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins...“ (§ 2 B Satzung nGbK Stand 22.11.2021)

Die Satzung sagt dazu Stellen folgendes:

§ 8 Arbeitsgruppen: „Die Arbeitsgruppe hat mindestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung (...) allen Vereinsmitgliedern schriftlich die Projektplanung einschließlich des Finanzbedarfs zu erläutern. (...) Ist ein Projekt von der Hauptversammlung gebilligt worden, wird es von der Arbeitsgruppe vollverantwortlich durchgeführt. Die Arbeitsgruppe hat der HV mindestens einmal jährlich einen schriftlichen Arbeitsbericht, der auch die Rechnungslegung umfasst, vorzulegen. Wesentliche inhaltliche Abweichungen gegenüber dem in der Hauptversammlung vorgestellten Vorhaben der Arbeitsgruppen (Veränderungen in Inhalten, Rahmen- und Vermittlungsprogramm) müssen in Rücksprache mit der Geschäftsführung dem KOA/Vorstand vorgestellt und von diesem rechtzeitig genehmigt werden. Die Arbeitsgruppen haben durch ihren Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter jedem einzelnen Mitglied auf Verlangen Auskunft über ihre Tätigkeit zu erteilen.“ (§ 8 Satzung nGbK Satzung Stand 22.11.2021)

Darüber hinaus trifft die Satzung keine Aussagen zur Handhabung der Finanzpläne der Arbeitsgruppen.

Die Arbeitsgruppen, die ihre Projekte beantragen, müssen also einen Finanzplan aufstellen, der die Realisierung ihres Vorhabens ermöglicht, was auch in den Anmeldebedingungen vorausgesetzt wird. Zur Kalkulation wird eine Checkliste und ein vorbereitetes Formblatt für die Aufstellung der Finanzen von der Geschäftsstelle bereitgestellt. Die Verausgabung der Gelder wird auf der Grundlage einer Checkliste für die Finanzreferent_innen unter Berücksichtigung der Zuwendungsregelungen und in enger Absprache mit Buchhaltung und Geschäftsführung gehandhabt.

4. Regelung und alternative Handlungsvorschläge

Voraussetzung und Konsequenz/Aufstellung der Finanzpläne:

Wie bisher muss jede Arbeitsgruppe mehrheitlich festlegen, wie hoch die Honorierungen für die jeweiligen Arbeitsgruppenmitglieder sind. Diese müssen im Rahmen der vorliegenden Honorarordnung liegen. Die HV hat mit der Einsetzung der Arbeitsgruppen die Einhaltung der Honorarregelung anhand des aufgestellten Finanzplans zu überprüfen. Die GS geht im Anschluss mit der jeweiligen AG die Finanzpläne durch, um sie entsprechend der Hinweise der HV und der zuwendungsrechtlichen Vorgaben zu überarbeiten.

a) Aufwandsentschädigung/ Übungsleiterpauschale als gewünschte Form

Es gibt die Möglichkeit, für geleistete ehrenamtliche Vereinstätigkeit eine steuerfreie Aufwandsentschädigung bis zur Höhe von 3.000 Euro im Jahr zu erhalten - eine so genannte Übungsleiterpauschale/ÜLP. Entsprechend der aktuellen Rechtsauskunft können auch Arbeitslosengeld-/Hartz IV-Bezieher_innen eine Pauschale in dieser Höhe jährlich ohne Anrechnung auf ihre bezogenen Leistungen entgegennehmen. Hierauf fallen auch für die NGBK als Arbeitgeberin keine Künstlersozialversicherungsabgaben und keine Lohnnebenkosten an.

Der maximale steuerfreie Betrag für ehrenamtliche Tätigkeiten darf pro Person und Jahr auch in Kombination mit anderen eingetragenen Vereinen 3.000 Euro nicht überschritten werden

Die Auszahlung der ÜLP entschädigt die Mitglieder für die ehrenamtliche geleistete Arbeit in der nGbK und dem Engagement für den Kunstverein und entspricht so der Vereinsatzung der nGbK. Sie wird jedoch nicht für die professionelle Arbeit des kuratorischen Teams bzw. für Künstler_innenhonorare gezahlt. Hier ist die GS dazu verpflichtet, Leistungsverzeichnisse sowie Honoraruntergrenzen nachweisen zu können.

Die Satzung sieht auch vor, dass jedes Mitglied in bis zu drei Arbeitsgruppen aktiv sein kann. Für diesen Fall muss eine Kumulierung von Honorierungen möglich sein, die u.U. nicht mehr mit der ÜLP abgedeckt werden können.

Was ist eine Übungsleiterpauschale?

„Unter der Übungsleiterpauschale (auch: Übungsleiterfreibetrag) versteht man eine Vergünstigung nach § 3 Nr. 26 des deutschen Einkommensteuergesetzes. Nebenberufliche Einnahmen sind bis zu einer Höhe von jährlich 3000 Euro (Stand 2023) steuerfrei, wenn eine (nebenberufliche) Tätigkeit für eine gemeinnützige Organisation oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts vorliegt. Dazu zählen gemeinnützige (§ 52 Abgabenordnung), mildtätige (§ 53 AO) oder kirchliche (§ 54 AO) Tätigkeiten. Von der Übungsleiterpauschale profitieren nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbare Tätigkeiten. Darunter fallen auch Übungsleiter in Sportvereinen oder nebenberufliche Dozenten an Volkshochschulen, Fachhochschulen und Universitäten. Ebenfalls begünstigt sind künstlerische Tätigkeiten und die Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen. (Auszug Wikipedia, Stand 01/2023)

b) Prozentualer Anteil am Gesamtprojektetat max. 30%

Der prozentuale Anteil der Zahlungen an die aktiven AG Mitglieder soll max. 30 % betragen. Dieser Anteil resultiert aus den realen Handhabungen der Arbeitsgruppen in den letzten Jahren vor Verabschiedung dieser Honorarordnung.

Alle weiteren Auslagererstattungen über diese Aufwandsentschädigungen hinaus müssen mit Belegen Dritter nachgewiesen werden. Weitere pauschale Erstattungen an die Arbeitsgruppenmitglieder sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und müssen im Finanzplan aufgeführt sein.

c) Ausnahmen, die weitere Zahlungen an AG-Mitglieder rechtfertigen

Die nGbK legt hiermit eine Honorarordnung vor, die für weitere Tätigkeiten der AG-Mitglieder, die im Rahmen der Projektrealisierung anfallen, vorgesehen werden können. Diese Honorierungen müssen sachbezogen sein und

inhaltlich durch besonders umfangreiche/qualitative Arbeit definiert werden, damit sie in diesem Fall den 30 % Etatansatz überschreiten können aber nicht müssen.

Honorarordnung für folgende Tätigkeiten (brutto) für AG-Mitglieder bzgl. Inhalt und Umfang:

Autor_innentexte / pro Textumfang á 1800 Zeichen / 50 Euro

Redaktion / Katalogumfang / bis 48 Seiten / 1000 Euro /bei höherer Seitenzahl bis max. 3000 Euro

Übersetzung / 1 Zeile / 1,20 Euro bis 1,50 Euro

Gestaltung Katalog / á 48 Seiten / 600 Euro /bei höherer Seitenzahl bis max. 3.000 Euro

Gestaltung Faltblatt / 350-600 Euro (nach Umfang)

Künstler_innenhonorare siehe Empfehlungen für Untergrenzen

Keine zusätzlichen Honorare für AG-Mitglieder:

Führungen durch die Ausstellung

Moderation von Veranstaltungen

Teilnahme an AG eigenen Veranstaltungen

In jedem Fall sollten frühzeitig Verträge mit klarer Definition der Tätigkeiten abgeschlossen werden.

Diese Honorarobergrenzen können auch als Richtschnur für Arbeitsaufträge, die an Externe vergeben werden, herangezogen werden.

Unbedingt zu beachten ist, dass bei allen Zahlungen sowie Vereinbarungen die Regelungen und Grundsätze der Zuwendungsgeber zu berücksichtigen sind!

d) Klare Trennung von Haupt- und Ehrenamt

Wer eine hauptamtliche oder feste freie Tätigkeit für die nGbK ausübt, kann nicht gleichzeitig Mitglied in einer AG sein. Damit kann die jeweilige Tätigkeit für einzelne Projekte klar dem Bereich Ehren- bzw. der beauftragten Tätigkeit zugeordnet werden. Übergangslösungen und Ausnahmen bei Mini/Midijobbern mit begrenzter Stundenzahl sind möglich.

5. KünstlerInnenhonorare/Ausstellungsvergütung

Da es eine sehr unterschiedliche Handhabung zur Zahlung oder Nichtzahlung von Künstler_innen-Honoraren in den Arbeitsgruppen gab, wird hiermit eine einheitliche Verfahrensweise vorgegeben:

Als institutionell vom Land Berlin geförderte Einrichtung ist die nGbK angehalten, die seit dem 1.08.2022 geltenden Honoraruntergrenzen für professionelle, bildende Künstler_innen, die in ihrem Eigentum befindliche, zeitgenössische Werke oder künstlerische Äußerungen, Performances etc ausstellen, einzuhalten:

- Einzelausstellung (1-2 Künstler/innen): min. € 2.500 / Künstler/in
- Kleingruppenausstellung (3-9 Künstler/innen): min. € 800 / Künstler/in
- Gruppenausstellung (10-30 Künstler/innen): min. € 400 / Künstler/in
- Großgruppenausstellung (>30 Künstler/innen): min. € 150 / Künstler/in

Darin nicht enthalten sind z.B. Reise-, Transport- oder Materialkosten, die extra verhandelt bzw. vergütet werden. Auch sollen sich alle vom Land Berlin geförderten Einrichtungen oder Ausstellungsprojekte an diesen Mindeststandards orientieren.

Kollektive werden dabei wie eine künstlerische Position gehandhabt. Das Honorar sollte bei Kollektiven an eine Person ausgezahlt werden, die sich um die interne Verteilung kümmert.

Unabhängig davon kann und sollen weitergehende Honorierungen erfolgen, wenn weitere partizipative, installative, performative künstlerische Arbeiten für das Projekt geleistet bzw. realisiert werden.

Ausnahmen:

1. Künstlerische Arbeiten von AG Mitgliedern für das Projekt werden auf der Grundlage der Finanzpläne und AG-Beschlüsse honoriert.
 2. Handelt es sich um Ausstellungen oder Arbeiten, deren Präsentation das Ergebnis eines Stipendiums, Preises oder anderer Förderungen ist, entfällt die Ausstellungsvergütung.
 3. Wird von der nGbK aus Projektmitteln die Realisierung und Herstellung einer künstlerischen Arbeit gezahlt, verbleiben im Besitz der Künstler_innen. Im Vertrag wird allerdings festgehalten, dass auf die Förderung durch die nGbK später hingewiesen wird.
 4. Auch in dem Fall, in dem die Förderung, Finanzierung der Realisierung/Honorierung und weitere Kosten von anderen Stellen zur Teilnahme an dem Ausstellungsprojekt bereits übernommen wurden, entfällt eine weitere Ausstellungsvergütung.
- In jedem Fall unterliegen alle Honorierungen den gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben (KSK, Ausländersteuer usw.)

Selbstverständlich wird von der nGbK Transport, Ausstellungshandling, Versicherung, Abbildungen für Katalog, Materialien und Katalog für die Ausstellung ohne finanzielle Beteiligung der Künstler_innen übernommen. Die Bereitstellung von Reisekosten und Unterbringung erfolgt, soweit es die Finanzkalkulation ermöglicht. Eingeladen werden jedoch nur diejenigen, denen die Kosten erstattet werden können. Eine frühzeitige Absprache hierfür ist erforderlich. Die Künstler_innen erhalten Freixemplare von Ausstellungs-Materialien und Katalog.

6. Inkrafttreten dieser Regelung

Verabschiedung auf der HV (162.) am 20.03.2023.